

Zweckverband Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu, Sitz Jettingen

Wirtschaftsplan 2023

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am **17.11.2022** den Wirtschaftsplan der Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt	EUR
1. Im Erfolgsplan mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.386.000
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.383.000
Ordentliches Ergebnis	3.000
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	3.000
2. Im Liquiditätsplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.461.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.458.000
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	0
Finanzierungsmittelbedarf	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	3.000
§ 2 Kreditermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0
§ 4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	60.000

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden

ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der Wirtschaftsplan 2023 und die Gewinn- und Verlustrechnung 2021 liegen vom 06.02. – 16.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Jettingen, Albstr. 2, 1. Etage, Zimmer 11 öffentlich aus und können eingesehen werden.

Jettingen, den 17.01.2023

Hans Michael Burkhardt
Verbandvorsitzender